

Voraussetzungen: **Besuch** einer mittleren oder höheren Schule (auch Unterstufe), einer höheren Anstalt der Lehrer/innen- und Erzieher/innenbildung, einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Schule, einer Akademie für Sozialarbeit oder einer Praxisschule, die einer Pädagogischen Hochschule eingegliedert ist, sowie österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellt und soziale Bedürftigkeit.

Besondere Schulbeihilfe

für Studierende höherer Schulen für Berufstätige (SchBG 1983 i.d.g.F.)

Zur Vorbereitung während der sechs Monate vor der abschließenden Prüfung, wenn Selbsterhalt durch eine zumindest einjährige Berufstätigkeit vorliegt UND Beurlaubung gegen Entfall der Bezüge oder nachweisliche Einstellung der Berufstätigkeit. Alleinstehende Studierende können monatlich € 715,- erhalten; Erhöhung für Ehepartner/in ohne eigene Einkünfte und/oder für unterhaltsberechtigter Kinder.*)

Antragsfrist: Der Antrag ist vor Beginn der abschließenden Prüfung bzw. der Teilprüfungen zu stellen. Die Auszahlung der Gesamtbeihilfe erfolgt einmalig oder auf Antrag in 2 Teilbeträgen, wenn die abschließende Prüfung in Vor- und Hauptprüfung getrennt erfolgt. Die Schule kreuzt die zuständige Behörde am Antragsformular an. Unzuständig eingebrachte Anträge werden auf Gefahr des Antragstellers/der Antragstellerin (Fristversäumnis!) weitergeleitet.

Ermäßigung des Betreuungsbeitrages

bei ganztägigen Schulformen bzw. des Betreuungs- und Nächtigungsbeitrages

bei Schülerheimen

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen BGBl. Nr. 428/1994 Für Schüler/innen, die **bedürftig** im Sinne des SchBG 1983 sind und

- ☀ in vom Bund erhaltenen Schülerheimen (ausgenommen in Schülerheimen für ausschließlich oder überwiegend Schüler/innen von land- und forstwirtschaftlichen Schulen)
- ☀ in vom Bund erhaltenen ganztägig geführten öffentlichen allgemeinbildenden Pflichtschulen (einschließlich der in öffentliche Pädagogische Hochschulen eingegliederten Praxisschulen) und allgemeinbildenden höheren Schulen (Unterstufe) zum Betreuungsteil angemeldet sind

*) ehe bzw. familienbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch für eingetragene Partnerschaften

Antragsfrist: Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme in den Betreuungsteil bzw. in das Heim an der Schule abzugeben.

Ermäßigt wird nur der Betreuungsbeitrag, nicht der Verpflegungsbeitrag! Bei Fristversäumnis ist für die Monate vor Antragstellung der für die jeweilige Schule (Internat) vorgesehene monatliche Höchstbeitrag zu entrichten. Anträge liegen an den Schulen auf. Bei Beantragung einer Ermäßigung des Betreuungs- und Nächtigungsbeitrages wird die zuerkannte Heimbeihilfe angerechnet und vermindert den zu ermäßigenden Beitrag. Eine zuerkannte Fahrtkostenbeihilfe wird nicht angerechnet.

Nähere Auskünfte erteilt die zuständige Schülerbeihilfenbehörde

Landesschulrat für Burgenland Schülerbeihilfenstelle
Kernausteig 3 | 7000 Eisenstadt | Tel. (02682) 710

Landesschulrat für Kärnten
10.-Oktober-Straße 24 | 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Tel. (0463) 5812-720 311, 720 312

Landesschulrat für Niederösterreich
Rennbahnstraße 29 | 3109 St. Pölten | Tel. (02742) 280

Landesschulrat für Oberösterreich
Sonnensteinstraße 20 | 4040 Linz | Tel. (0732) 7071

Landesschulrat für Salzburg
Mozartplatz 10 | Postfach 530 | 5010 Salzburg
Tel. (0662) 8083

Landesschulrat für Steiermark
Körblergasse 23 | Postfach 663 | 8011 Graz | Tel. 05/0248-345

Landesschulrat für Tirol Schülerbeihilfenreferat
Innrain 1 | 6020 Innsbruck | Tel. (0512) 520 33-116 bis 118

Landesschulrat für Vorarlberg
Bahnhofstraße 12 | 6901 Bregenz | Tel. (05574) 4960-642

Stadtschulrat für Wien Schülerbeihilfenreferat
Wipplingerstraße 28 | 1010 Wien | Tel. (01) 525 25-0

Ämter der Landesregierungen (Landeshauptmann/Landeshauptfrau) für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen sowie medizinisch-technische Schulen
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Minoritenplatz 5 | 1010 Wien | Tel. (01) 531 20-0
für Zentrallehranstalten (Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Textilindustrie in Wien V, Graphische Lehr- und Versuchsanstalt in Wien XIV, Technologisches Gewerbemuseum (TGM) in Wien XX, Bundeslehr- und Versuchsanstalt für chemische Industrie in Wien XVII, Bundesinstitut für Sozialpädagogik in Baden) und die land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen und Höheren land- und forstwirtschaftlichen Privatschulen sowie Forstfachschulen

Herausgegeben von Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, Tel.: +43 1 531 20-0, www.bmbwf.gv.at | Grafische Gestaltung: Andrea Neuwirth | Druck: one2print/DI Hans A. Gruber KG, Wien | Wien, Juli 2018

Bundesministerium
Bildung, Wissenschaft
und Forschung

Schüler 
beihilfen

Info

www.schuelerbeihilfen.at

Schulbeihilfe
ab 10. Schulstufe

Heimbeihilfe
ab 9. Schulstufe

Außerordentliche
Unterstützung
in Härtefällen

Besondere
Schulbeihilfe
für berufstätige
SchülerInnen

Schulbeihilfe

Voraussetzungen:

- ☀ Besuch einer mittleren oder höheren Schule ab der 10. Schulstufe
- ☀ Österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellt (z.B. EU-, EWR-Bürger/innen)
- ☀ Soziale Bedürftigkeit – Kriterien sind Einkommen, Familienstand und Familiengröße*)
- ☀ Vor Vollendung des 35. Lebensjahres: Beginn des Schulbesuches für den der Antrag gestellt wurde (in bestimmten Ausnahmefällen bis maximal 40 Jahre)

Heimbeihilfe

Voraussetzungen:

- ☀ Besuch einer mittleren oder höheren Schule oder einer Polytechnischen Schule ab der 9. Schulstufe
- ☀ Österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellt (z.B. EU-, EWR-Bürger/innen)
- ☀ Soziale Bedürftigkeit – Kriterien sind Einkommen, Familienstand und Familiengröße*)
- ☀ Vor Vollendung des 35. Lebensjahres: Beginn des Schulbesuches für den der Antrag gestellt wurde (in bestimmten Ausnahmefällen bis maximal 40 Jahre)
- ☀ Hin- und Rückweg ist nicht zumutbar (über 2 Stunden pro Tag): Schüler/in wohnt zum Zweck des Schulbesuches außerhalb des Wohnortes der Eltern UND die Aufnahme in eine gleichartige öffentliche Schule, bei der der Hin- und Rückweg zumutbar wäre, war nicht möglich (Ausnahmenregelungen)

Fahrtkostenbeihilfe

wird bei Anspruch auf Heimbeihilfe automatisch zuerkannt

Rechtsquelle

Bundesgesetz über die Gewährung von Schulbeihilfen und Heimbeihilfen (Schülerbeihilfengesetz), BGBl. Nr. 455/1983 i. d. g. F.

Informationen

Der Online-Ratgeber führt Sie interaktiv bei Vorliegen der grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen zu den passenden Downloadformularen:

<http://schuelerbeihilfen.bmbwf.gv.at>

Ob Sie die Voraussetzungen der Bedürftigkeit erfüllen, prüft nach Ihren Angaben ein Rechner der Arbeiterkammer Oberösterreich für das gesamte Bundesgebiet:

www.schulbeihilfenrechner.at

Antragstellung

Schul- und/oder Heimbeihilfe inklusive Fahrtkostenbeihilfe

Antragsformulare und Wegweiser liegen an den Schulen auf bzw. sind auf der Seite des Online-Ratgebers

<http://schuelerbeihilfen.bmbwf.gv.at>

herunterzuladen. Die Schule kreuzt die zuständige Behörde am Antragsformular an. Unzuständig eingebrachte Anträge werden auf Gefahr des Antragstellers/der Antragstellerin (Fristversäumnis!) weitergeleitet.

Antragsfristen

A1: Der Antrag muss bis spätestens **31. 12. des laufenden Schuljahres** bei der zuständigen Schülerbeihilfenbehörde eingelangt sein.

A3: Der Antrag (semesterweise geführte Tagesformen) muss bei Antragstellung für das gesamte Schuljahr bis spätestens **31. 12. des laufenden Schuljahres** eingelangt sein. Wahlweise semesterweise Antragstellung möglich (Fristen wie A5).

A5: Der Antrag (Schule für Berufstätige) muss für das Wintersemester bis spätestens **31. 12. des laufenden Schuljahres** und für das Sommersemester bis spätestens **31. 5. des laufenden Schuljahres** eingelangt sein.

Höhe der Schulbeihilfe und Heimbeihilfe - Grundbeträge

Schulbeihilfe: € 1.130,-, Heimbeihilfe: € 1.380,- zuzüglich € 105,- Fahrtkostenbeihilfe

Erhöhung bzw. Verminderung um folgende Beträge (wird nur um Schulbeihilfe oder nur um Heimbeihilfe angesucht, so erhöht bzw. vermindert sich der jeweilige Grundbetrag nur um die Hälfte dieser Beträge):

Erhöhung der Grundbeträge

um insgesamt € 1.172,-

- ☀ beide leiblichen Eltern (Adoptiveltern) des Schülers/der Schülerin sind verstorben oder
- ☀ 4-jähriger Selbsterhalt des Schülers/der Schülerin
- ☀ Besuch einer Schule für Berufstätige bei gleichzeitigem Selbsterhalt
- ☀ der/die Schüler/in ist verheiratet und lebt weder mit einem leiblichen Elternteil (Adoptivelternteil) noch mit einem leiblichen Elternteil (Adoptivelternteil) seiner Ehepartnerin/ihrer Ehepartners im gemeinsamen Haushalt*)

Erhöhung der Grundbeträge

um insgesamt € 1.298,-

- ☀ wenn der/die Schüler/in erheblich behindert ist

Verminderung der Grundbeträge um

- ☀ die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern (Adoptiveltern)
- ☀ die € 2.090,- übersteigende Hälfte
 - der Bemessungsgrundlage für ein eigenes Einkommen des Schülers/der Schülerin
 - der Unterhaltsleistung eines Elternteiles (auch Unterhaltsvorschuss)
- ☀ die zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten der Schülerin/der Ehegattin des Schülers*)

Aliquote Kürzungen bei

- ☀ Anträgen für ein Semester (nur bei semesterweise geführten Schulformen)
- ☀ verkürztem Unterrichtsjahr
- ☀ verspäteter Einbringung
- ☀ vorzeitiger Abmeldung von der Schule/ vom Heim

Kriterien der Bedürftigkeit sind

- ☀ Einkommen
- ☀ Familiengröße
- ☀ Familienstand zum Zeitpunkt der Antrags-einbringung

Einkommen im Sinne des SchBG 1983 ist das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 EStG 1988, zuzüglich der Hinzurechnungen gemäß § 5 SchBG 1983 (z.B. Arbeitslosengeld) und zuzüglich des Pauschalierungsausgleiches gemäß § 6 SchBG für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Einheitswert) bzw. Gewerbebetriebe.

Aus dem Einkommen sowie diversen

Absetzbeträgen je nach Einkommensart und Unterhaltspflichten errechnet sich die **Bemessungsgrundlage**. Daraus wird aufgrund der gesetzlichen Vorgaben die zumutbare Unterhaltsleistung der leiblichen Eltern und/oder des Ehegatten/der Ehegattin berechnet. Bei getrennt lebenden Eltern kann auf Antrag nur die Unterhaltsleistung des getrennt lebenden Elternteiles angerechnet werden.

Außerordentliche Unterstützung in Härtefällen

Wenn die Anwendung des Schülerbeihilfengesetzes zu unbilligen Härten führt, dann kann in Ausnahmefällen eine einmalige außerordentliche Unterstützung aus dem Härtefonds gewährt werden. **Unbedingte Voraussetzung bleibt aber die soziale Bedürftigkeit.** Auf eine außerordentliche Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch. Anträge können formlos unter Angabe der Geschäftszahl des abweisenden Bescheides beim Bundesministerium für Bildung, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, eingebracht werden.

Schülerunterstützung für die Teilnahme an Schulveranstaltungen

Höhe: bis zu € 180,- für mindestens

5-tägige Schulveranstaltungen

Anträge liegen an den Schulen auf, bzw. sind im Internet zum Downloaden und können zusammen mit Anträgen auf Schul- und/oder Heimbeihilfe gestellt werden (Formular SUA) oder auch allein (Formular SUB). Behördenzuständigkeit wie bei Schul- und Heimbeihilfe.

Antragstellung bis spätestens 30. 4. des laufenden Schuljahres.